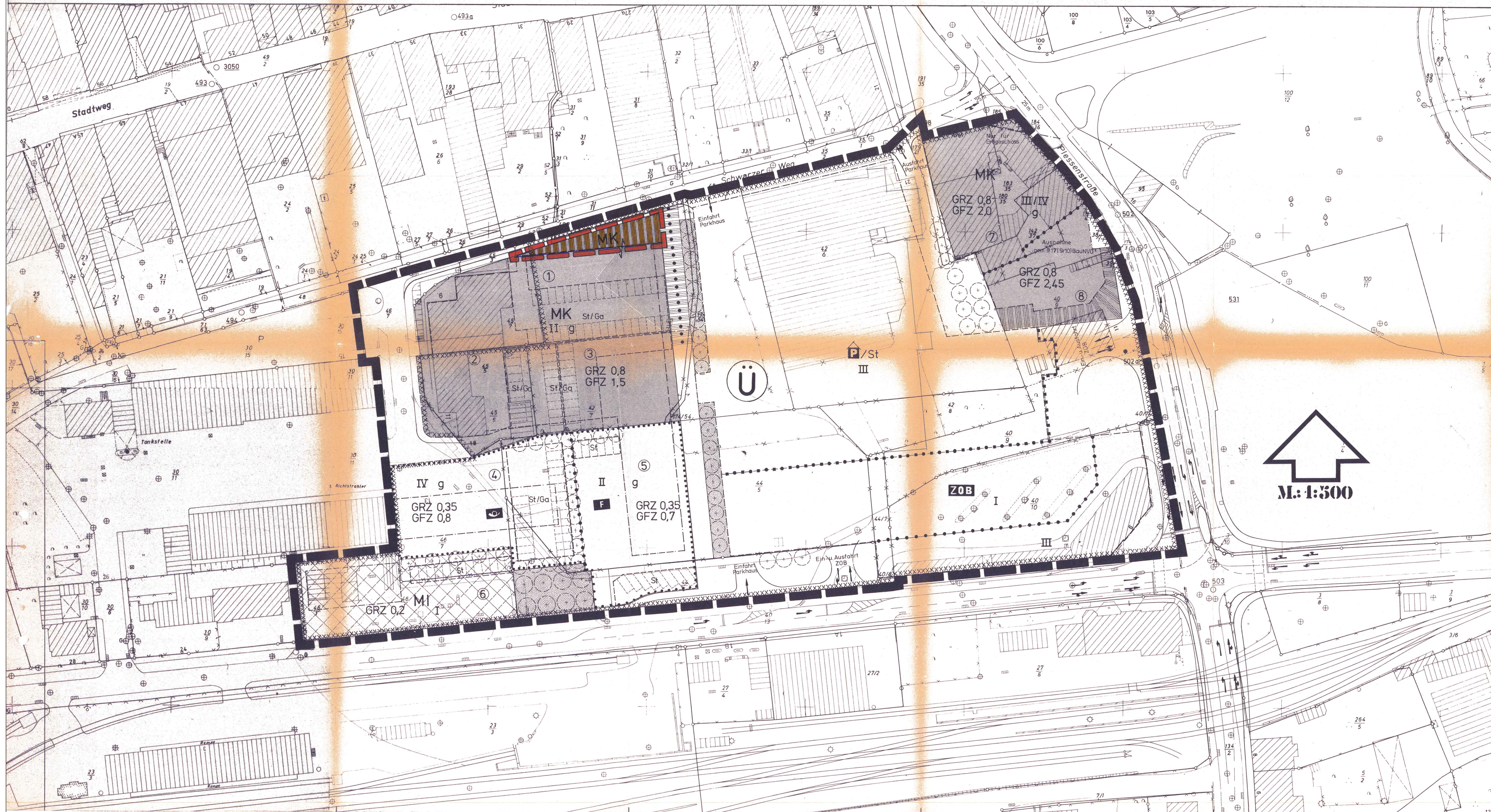


SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 58

TEIL A - PLANZEICHNUNG

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung.** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG
 § 1 Abs. 2 + 3 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung.** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG
 §§ 22 + 23 BauNVO
- 3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAuG
 §§ 22 + 23 BauNVO
- 4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBAuG
- 6. Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAuG
- 13. Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen**
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Nachrichtliche Mitteilungen**
- FESTSETZUNGEN**
- GELTUNGSBEREICH DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

TEIL B - TEXT

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAuG
 In den Kerngebieten sind Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Erdgeschoss nicht zugelassen.
- 2. Besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren**
 Die Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen gem. § 62 der LBO für Schleswig-Holstein ist hochwasser-sicher auf mindestens + 3,50 m über NN zu legen.
- 3. Zuordnung der Stellplätze**
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuG
 Das im B.-Plan ausgewiesene Parkhaus soll 50 % (ca. 375 Plätze) öffentliche Stellplätze und 50 % (ca. 375 Plätze) abzuliegende Stellplätze aufnehmen. Stellplätze, die auf den Grundstücken des B.-Planes Nr. 58 nicht nachzuweisen sind, sollen im Parkhaus abgelegt werden.
 (Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wurde in der Begründung ermittelt.)
 Im Parkhaus sind vorzusehen:
 Für Grundstück 1 = 9 Stellplätze
 Für Grundstück 3 = 4 Stellplätze
 Für Grundstück 7 = 39 Stellplätze
 Für Grundstück 8 = 52 Stellplätze
- 4. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke**
 hier: Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG)
 Im Sichtdreieck sind Nebenanlagen oder Bewuchs nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.

SATZUNG DER STADT SCHLESWIG ÜBER DIE ERSTE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 58 FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER PLESSENSTRASSE ZWISCHEN KÖNIGSTRASSE U. SCHWARZER WEG

3. AUSFÜHRUNG

Aufgrund des § 1 des Landesbaugesetzes (BBAuG) vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) und in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuG vom 9. Dez. 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Sitzverammlung vom 16. März 1981 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58, bestehend aus der Planzeichnung, erlassen:

Die vereinfachte Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 16. März 1981 von der Sitzverammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Sitzverammlung vom 16. März 1981 gebilligt.

Schleswig, den 26.10.1981

(Signaturen)
 (Bartheidel) Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausfertigt.

Schleswig, den 26.10.1981

(Signaturen)
 (Bartheidel) Bürgermeister

Diese Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58, bestehend aus der Planzeichnung, ist am 26. Oktober 1981 mit der besetzten Aktenansetzung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt dem Bürger mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schleswig, den 26.10.1981

(Signaturen)
 (Bartheidel) Bürgermeister